

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/9

Xanten, 07.03.2012

26. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten	3
Satzung zur 7. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –	4 – 5
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des mittelalterlichen Stadtkerns der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung)	5 – 6
Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	6 – 7
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14, „Bioenergiezentrum“	8 – 10
Bekanntmachung zum Massenverfahren über die Würdigung der Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14, „Bioenergiezentrum“	10 – 11
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, „Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen“	11 – 12

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

	<u>Seite</u>
<u>Einladung zu einer Bürgerversammlung</u> zum Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, „Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen“	12 – 13
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, „Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen“	13 – 14
Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen	15
Öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – AöR – über Straßenbau-, Kanalbau- und Beleuchtungsarbeiten zur Umgestaltung der Bemmel-, Rhein- und Hagenbuschstraße in Xanten	16 – 17

**Ordnung zur 4. Änderung der
Vergabeordnung der Stadt Xanten
vom 01.03.2012**

Aufgrund des § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Ziffer 4.6 wird gestrichen.

§ 2

Ziffer 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.“

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 01.03.2012

Strunk
Bürgermeister

Satzung
zur 7. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
– Sondernutzungssatzung –
vom 01.03.2012

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Satzung zur 7. Änderung der Sondernutzungssatzung im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Kellerlichtschächte“ gestrichen.

§ 2

§ 12 wird um Nr. 3 mit dem Wortlaut „Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen, welche die Vereinigung der Gewerbetreibenden der Stadt Xanten innerhalb des Stadtkerns organisieren und durchführen, wird ein Allgemeinwohl in Höhe von 60 % zugrunde gelegt“ erweitert.

§ 3

Diese Satzung zur 7. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 01.03.2012

Stadt Xanten
Der Bürgermeister

Strunk

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung
über besondere Anforderungen an die Baugestaltung
zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart
des mittelalterlichen Stadtkerns der Stadt Xanten
(Gestaltungssatzung)
vom 01.03.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW S. 539) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 2056), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW S. 729) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende 3. Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Es wird eingefügt:

**§ 8c
Zusätzliche Bauteile**

Kleinwindanlagen sind im gesamten Satzungsbereich nicht zugelassen.

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des mittelalterlichen Stadtkerns der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung) tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des mittelalterlichen Stadtkerns der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 01.03.2012

Strunk
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten - DBX
Anstalt des öffentlichen Rechts

**Satzung vom 01.03.2012
zur 8. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
(Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.09.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 678) und der §§ 53 ff. und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 185ff.) hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 01.03.2012 folgende Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

§ 1

§ 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenhöhe

- 2. Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird mit 0,41 € je m² abflusswirksame Fläche festgesetzt.

Für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden für jeden m² eine Jahresgrundgebühr im Jahr 2011 von 0,33 € und im Jahr 2012 von 0,34 € erhoben.

§ 2

§ 34 Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

Die Satzung vom 01.03.2012 zur 8. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 01.03.2012

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14, "Bioenergiezentrum" für den Bereich eines ehemaligen Nato-Depots im Südwesten Xantens auf halber Strecke zwischen den Siedlungsgebieten von Xanten und Sonsbeck

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14, "Bioenergiezentrum" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14, "Bioenergiezentrum" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 21, Flurstücke 173 – 176.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 665), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14, "Bioenergiezentrum" beschlossen worden ist.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14, "Bioenergiezentrum" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14, "Bioenergiezentrum" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes (LandschaftsG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Da der Kreis Wesel als Untere Landschaftsbehörde der zugehörigen 91. Änderung des Flächennutzungsplans „Bioenergiezentrum“ nicht widersprochen hat, treten im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit dieser Bekanntmachung die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

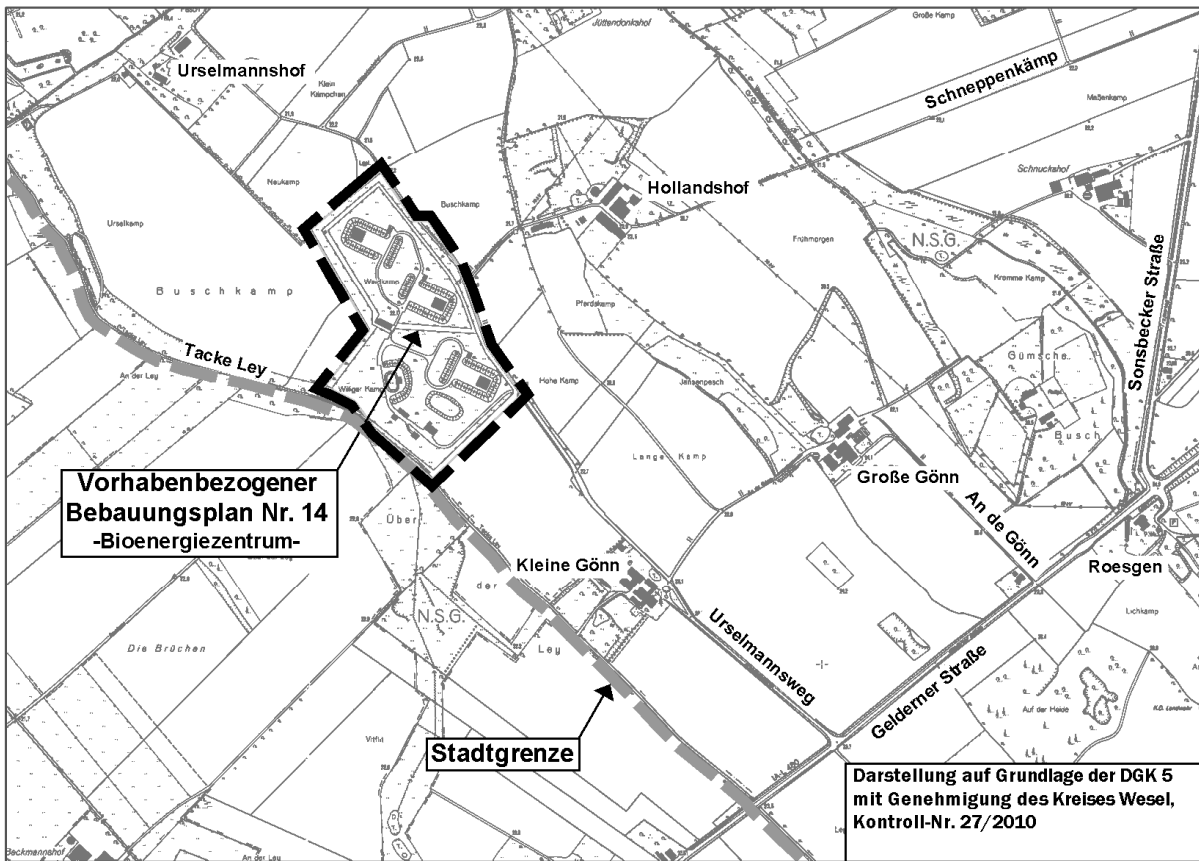
auf folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14, "Bioenergiezentrum" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14, "Bioenergiezentrum" in Kraft.

Xanten, 02.03.2012

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

**zum Massenverfahren über die Würdigung der Stellungnahmen zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14, "Bioenergiezentrum"
für den Bereich eines ehemaligen Nato-Depots im Südwesten Xantens auf halber Strecke
zwischen den Siedlungsgebieten von Xanten und Sonsbeck**

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14, "Bioenergiezentrum" lag vom 06.10.2011 bis 07.11.2011 einschließlich öffentlich aus. Es wurden Stellungnahmen vorgebracht, die der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 29.02.2012 gewürdigt hat. Der Rat hat über die vorgebrachten Anregungen entschieden und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14, "Bioenergiezentrum" als Satzung beschlossen.

Es wurde eine Vielzahl an Stellungnahmen mit gleichem Inhalt „Bedenken gegen die beabsichtigte Ausweisung des Sondergebietes für Energiegewinnung“ abgegeben. 619 Personen haben durch ein unterzeichnetes Flugblatt in der Version „Flugblatt 1“, 92 Personen in der Version „Flugblatt 2“ und 93 Personen in der Version „Flugblatt 3“ ihre Anregungen vorgetragen.

Das Ergebnis der Prüfung dieser Stellungnahmen mit gleichem Inhalt kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) von den Stellungnehmern eingesehen werden.

Diese Einsichtsmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelverständigungen, da mehr als 50 Personen eine Stellungnahme mit gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB).

Xanten, 02.03.2012

Strunk
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, "Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen" für den Bereich des Hafens Vynen an der Xantener Nordsee.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 W, 1. Änderung für den Bereich des Hafens Vynen beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Vynen, Flur 4, 962 tlw. und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Aufwertung des Hafens Vynen durch die Errichtung einer geringen Anzahl von schwimmenden Ferienhäusern („Floating Houses“), die an die vorhandene Steganlage angebunden werden.

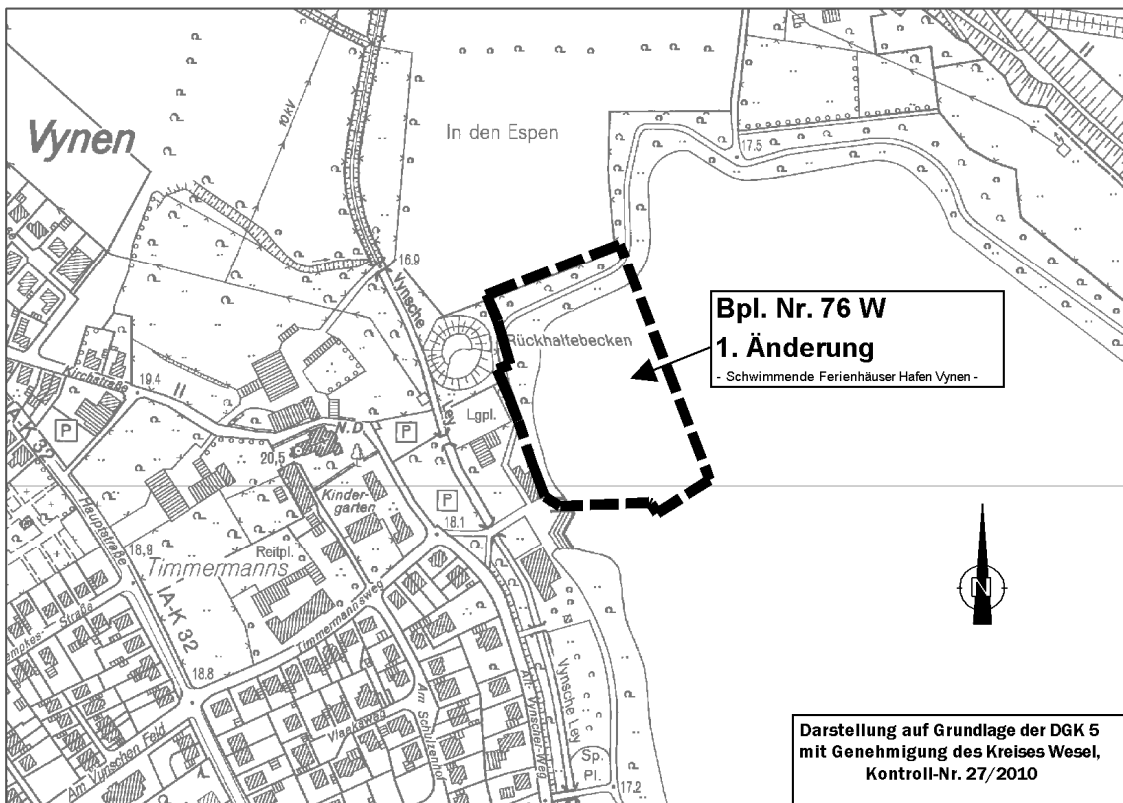
Gemäß § 13 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, "Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen" im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich **bis einschließlich 16.04.2012** zur Planung äußern.

Xanten, 02.03.2012

Strunk
Bürgermeister



Einladung

Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, "Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen" für den Bereich des Hafens Vynen an der Xantener Nordsee

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 beschlossen, zur Beteiligung der Öffentlichkeit eine Bürgerversammlung durchzuführen.

Aus diesem Grunde werden alle Bürger und Bürgerinnen zur Erörterung der Planung und Anhörung für

**14.03.2012, 18.00 Uhr
in das Gastronomiegebäude der FZX GmbH am Hafen Vynen „Pier 5“
Alt-Vynscher-Weg 5, 46509 Xanten**

eingeladen.

Schriftliche Äußerungen werden im Rahmen der parallel stattfindenden Offenlage bis einschließlich 16.04.2012 entgegen genommen.

Die Pläne liegen bis zum 16.04.2012 einschließlich im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Xanten, 02.03.2012

Strunk
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, "Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen" für den Bereich des Hafens Vynen an der Xantener Nordsee.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 die Offenlage des Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, "Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, "Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Vynen, Flur 4, Flurstück 962 tlw.. Ziel der Planung ist die Aufwertung des Hafens Vynen durch die Errichtung einer geringen Anzahl von schwimmenden Ferienhäusern („Floating Houses“), die an die vorhandene Steganlage angebunden werden.

Der Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, "Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

15.03.2012 bis 16.04.2012 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

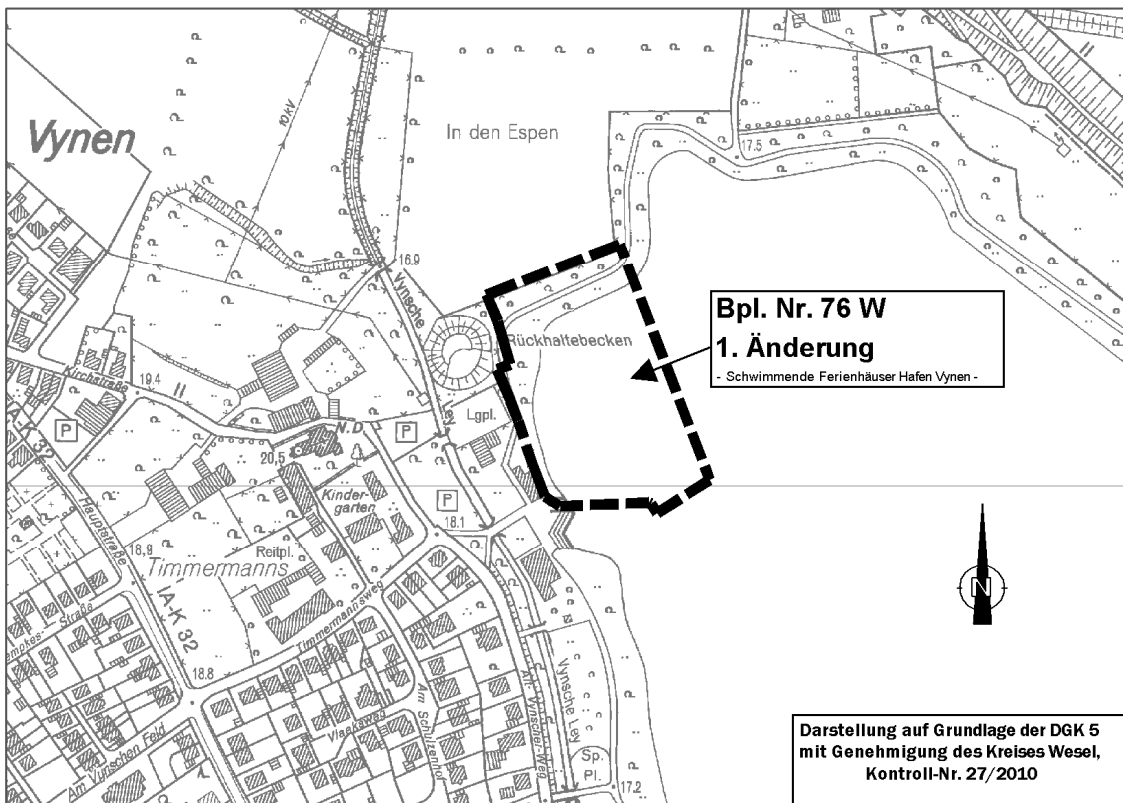
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung, "Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen" im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung

(Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 02.03.2012

Strunk
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung von Straßen

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen

einer 90 m langen Teilstrecke des Erprather Weges innerhalb der Sondergebietsfläche „Verwaltungs- und Magazingebäude“ der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 41 einzuziehen.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW.S.731) erfolgt die Einziehung der o. g. Teilstrecken aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Werden die Einwendungen schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einwendungen vor Ablauf der Frist bei der Stadt Xanten eingegangen sind.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Einwender angerechnet.

Xanten, 02.03.2012

-Strunk-
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten - DBX
Anstalt des öffentlichen Rechts

Öffentliche Ausschreibung

- Auftraggeber:** Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Karthaus 2, 46509 Xanten
Tel.: 02801/772-267 oder 772-278
Fax: 02801/772-302
- Zuständig:** Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 205/N
Tel./Fax siehe oben
- Objekt/Leistung:** **Umgestaltung der Bommel-, Rhein- und Hagenbuschstraße in Xanten**
Straßenbau-, Kanalbau- und Beleuchtungsarbeiten
- | | | |
|-----|------------------------|---|
| ca. | 2550,00 m ³ | Boden abtragen und entsorgen |
| ca. | 1800,00 m ³ | Frostschuttschicht herstellen |
| ca. | 190,00 m | Bordsteine versetzen |
| ca. | 765,00 m | Rinnen herstellen |
| ca. | 3880,00 m ² | Schottertragschichten |
| ca. | 3680,00 m ² | Pflasterdecken herstellen |
| ca. | 200,00 m ² | Oberbauschichten aus Asphalt herstellen |
| ca. | 15 St. | Leuchten aufstellen |
| ca. | 435,00 m | Mischwasserkanal DN300 und DN400 herstellen |
| ca. | 10 St. | Schächte herstellen |
| ca. | 340,00 m | Hausanschlussleitungen DN 150 herstellen |
| | diverse | Abbrucharbeiten |
- Ausführungsbeginn** April 2012
- Fertigstellung::** Dezember 2012
- Ausgabe/
Anforderung:** sh. Zuständigkeit
Ausgabe ab 12.03.2012
Anforderung bis 28.03.2012
- Angebotsgebühr:** 95,00 €, bei Postversand = 100,00 €
(Gebühr wird nicht erstattet)
nur durch Überweisung auf Konto 115 000 1301
bei Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00)
oder durch Einsenden Verrechnungsscheck
- Angebotsabgabe:** beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 208/N
Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen,
Preise sind in € anzubieten.

- Angebotseröffnung **Donnerstag, 29.03.2012 - 11:00 Uhr**
Zimmer-Nr. 207/N
- Anwesenheit von Personen: zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten
- Ende der Zuschlags-/ Bindefrist: 30. April 2012
- Sicherheiten: Vertragserfüllungssicherheit:
5 % der Auftragssumme
Gewährleistungssicherheit:
3 % der Abrechnungssumme
Die Sicherheiten können durch Geldeinbehalt oder Bankbürgschaft erbracht werden.
- Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig
- Sonstiges: a) Nachprüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Landrat des Kreises Wesel
- b) Bei der Zuschlagserteilung können nur Bieter berücksichtigt werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten und Arbeiten der angegebenen Art schon nachweislich ausgeführt haben.
Nicht bekannte Bieter haben Referenzen über ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie über ausgeführte gleichwertige Leistungen zu erbringen.

Xanten, 02.03.2012

-Reintjes-
Vorstand